

# Förderaufruf im Rahmen des Aktionsjahrs 2019 „Für Akzeptanz & gleiche Rechte“

## A. Allgemeines

Der Landesregierung ist die Umsetzung des Aktionsplans „Für Akzeptanz & gleiche Rechte“ in Baden-Württemberg ein wichtiges Anliegen. Die Gleichstellung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgender, intersexuellen und queeren Menschen ist nicht nur ein Thema für Politik und Verwaltung, sondern eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Viele Aktive in den Communities, Gruppen, Organisationen und Vereinen gestalten durch ihr Engagement und ihre Sichtbarkeit Baden-Württemberg bereits gleichstellungspolitisch gerechter und fördern den Vielfaltsgedanken.

Das Jahr 2019 steht weltweit ebenso wie in Baden-Württemberg unter einem ganz besonderen Jubiläum, da sich der Christopher Street Day zum 50. Mal jährt. Dieses Jubiläum wird gefeiert, gleichzeitig wird an den bisherigen Einsatz für „gleiche Rechte“ erinnert und es wird dafür geworben, auch heute für eine offene und tolerante Gesellschaft einzustehen.

Für Baden-Württemberg ist dies ein weiterer Anlass, ein deutliches und klares Zeichen zu setzen gegen jede Art von Diskriminierung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgender, intersexuellen und queeren Menschen – kurz LSBTTIQ.

Mit dem **Aktionsjahr 2019 „Für Akzeptanz & gleiche Rechte“** wollen wir gemeinsam mit Verbänden, Institutionen und der Community die Sichtbarkeit von Vielfalt fördern, Präsenz zeigen, Vorbild sein und das Thema in die Öffentlichkeit tragen.

Um die Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten im Rahmen des Aktionsjahrs 2019 zu unterstützen, hat das Ministerium für Soziales und Integration ein Förderprogramm ins Leben gerufen. Mit diesem soll die Vielfalt weiter ins Land getragen und die Aufmerksamkeit der Bürgerinnen und Bürger auch über die Ballungszentren hinaus auf dieses wichtige Thema gelenkt werden.

## B. Was wird gefördert?

Gefördert werden grundsätzlich innovative Projekte, die insbesondere zur Verwirklichung der folgenden Ziele beitragen:

- sie sollten zur Sichtbarmachung, Sensibilisierung und damit Verbesserung der Lebenssituation von LSBTTIQ-Menschen beitragen,
- sie sollten den Dialog mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen fördern,
- sie sollten den Abbau von Vorurteilen befördern, den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken und nachhaltig angelegt sein.

Modalitäten: Mit den geförderten Projekten kann nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Für bereits begonnene Vorhaben kann keine Zuwendung bewilligt werden. Die Förderung wird maximal für einen Durchführungszeitraum von bis zu 12 Monaten gewährt. Es ist mindestens ein Anteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln zu tragen. Die Einbringung von Drittmitteln (aus Stiftungen, von Kommunen, etc.) wird hierauf nicht angerechnet.



Für Akzeptanz & gleiche Rechte

Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Beantragte Projekte und Maßnahmen können mit einer Fördersumme von **mindestens 2.000 €** und **höchstens 8.000 €** bezuschusst werden.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der jeweiligen Projektstruktur und den damit verbundenen Projektkosten. Projekte, die bereits andere Landeszuschüsse erhalten, sind nicht förderfähig.

Zuwendungsfähig sind: Personal- und Sachkosten (z. B. Raummieten, Fahrt- und Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungskosten), soweit hiermit kassenwirksame Ausgaben verbunden sind. Dem Antrag ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen, aus dem die Gesamtfinanzierung ersichtlich ist. Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt. Personalkosten sollten nach Stundensatz oder dem Prozentanteil an einer Vollzeitstelle aufgeschlüsselt werden.

### C. Wer kann einen Antrag stellen?

Anträge auf Projektförderung können stellen u.a.: Gemeinnützige Organisationen, freigemeinnützige Träger, Vereine und Kommunen.

### D. Antrag und Ausschreibungsfrist

Projektanträge sind unter Verwendung des dafür vorgesehenen **Formulars** einzureichen. Angaben, die über den vorgesehenen Umfang des Antragsformulars hinausgehen, können für die Anträge nicht berücksichtigt werden.

Die Antragsunterlagen stehen auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales und Integration zum Download zur Verfügung: <http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderaufrufe/>

Die Projektanträge mit anliegendem Formular (auch per PDF und Email) sind mit Unterschrift bis **Freitag, 8. Februar 2019** einzureichen beim:

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg  
Referat 25, Frau Gerrit Bopp  
Else-Josens-Strasse 6  
70173 Stuttgart

Für Rückfragen steht Frau Bopp ([gerrit.bopp@sm.bwl.de](mailto:gerrit.bopp@sm.bwl.de); Tel. 0711/123-3675) gerne zur Verfügung.

### E. Auswahlverfahren und Förderung

Die Auswahl erfolgt durch das Ministerium für Soziales und Integration. Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung eines Antrages besteht nicht. Nach Abschluss des Projekts sind ein Projektbericht sowie ein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Gelder einzureichen. Das Ministerium für Soziales und Integration behält sich die Auswertung und Veröffentlichung guter Projektergebnisse vor.